ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Inneres

MDR - 264605-2015-1

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

zu BMI-LR1340/0001-III/1/2015



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428 1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82316 Fax: +43 1 4000 99 82310 post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Wien, 8. Mai 2015

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 11 Abs. 1 PStSG:

Nach den Erläuterungen wurde diese Bestimmung § 53a SPG nachgebildet, wobei weder in der letztgenannten Bestimmung noch im vorliegenden Entwurf eine ausdrückliche Bezugnahme auf strafrechtsrelevante Daten erfolgt. Gleichwohl erscheinen diese vom jeweils verwendeten Begriff der "Verwaltungsdaten" erfasst, wobei es sich hierbei auch bzw. sogar um schutzwürdige Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 handeln kann. Festzuhalten ist allerdings, dass der Entwurf zum PStSG in der Folge wiederholt ausdrücklich oder mittelbar auf strafrechtsrelevante Daten Bezug nimmt (vgl. § 11 Abs. 3 letzter Satz und § 13 Abs. 1 letzter Satz PStSG). Auf Grund dieser weiteren Bezugnahmen könnte jedoch die ausreichende datenschutzrechtliche Determinierung des

2 von 6

§ 11 Abs. 1 PStSG in Bezug auf die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten fraglich

erscheinen.

Darüber hinaus wird angeregt, die im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 PStSG verwendeten Begriffe

"Betroffene" (Z 1), "Verdächtige" (Z 2), "Kontakt- oder Begleitpersonen" (Z 3) sowie "In-

formanten und sonstige Auskunftspersonen" (Z 4) im Lichte einer klaren gesetzlichen

Determinierung nicht nur in den Erläuterungen (so zumindest zu den Z 1 bis Z 3) näher

zu umschreiben, sondern entsprechende Definitionen zu den genannten Begriffen un-

mittelbar in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Zu § 11 Abs. 2 PStSG sowie § 53a SPG:

Diese Bestimmungen sehen jeweils die Schaffung eines Informationsverbundsystems

im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000 vor. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen er-

scheint die Aufnahme einer (beispielsweise) dem § 16 Abs. 2 Meldegesetz 1991 nach-

gebildeten Regelung zur Klarstellung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung

zweckmäßig.

Zu § 14 Abs. 1 und 2 PStSG:

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu den bereits in § 11 Abs. 2 PStSG vorgesehenen

Löschungsverpflichtungen erscheint unklar.

Die letztgenannte Bestimmung enthält hinsichtlich der gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4

PStSG erhobenen Daten eine Löschungsverpflichtung nach (längstens) fünf Jahren.

Gleichsam ordnet § 14 Abs. 1 letzter Satz PStSG an, dass sämtliche personenbezoge-

nen Daten zu löschen sind, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwen-

det worden sind, nicht mehr benötigt werden – es sei denn, für ihre Löschung wäre eine

besondere Regelung getroffen worden. Sofern nunmehr § 11 Abs. 2 PStSG als derarti-

ge "besondere Regelung" betrachtet werden sollte, erscheint für § 14 Abs. 1 letzter Satz

PStSG kein Anwendungsbereich zu verbleiben.

Darüber hinaus erscheint die Löschungsanordnung des § 11 Abs. 2 PStSG generell

auch Datenverarbeitungen im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 PStSG zu erfassen.

Der daraus entstehende Widerspruch zu § 14 Abs. 2 PStSG könnte nur vermieden

werden, wenn man letztere Bestimmung als "lex specialis" zu § 11 Abs. 2 PStSG betrachtet. Dazu ist festzuhalten, dass § 14 Abs. 2 PStSG im Verhältnis zu § 11 Abs. 2 PStSG eine komplexe und im Detail bedingt determinierte Vorgehensweise zur Datenlöschung enthält (vgl. etwa "[...] Die unverzügliche Löschung kann jedoch unterbleiben, wenn in Hinblick auf die Person oder Gruppierung aufgrund bestimmter Tatsachen erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass zu einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 geben wird. [...]"). Darüber hinaus scheint insoweit ein Wertungswiderspruch zwischen diesen Bestimmungen zu bestehen, als die ihrer Textierung nach offenbar als Einschränkung gedachte "lex specialis" des § 14 Abs. 2 PStSG eine um ein Jahr längere Aufbewahrungsdauer der Daten ermöglichen würde.

Darüber hinaus wird Folgendes angemerkt:

Im Vorblatt zum Entwurf wird als primäre Zielsetzung der Schutz der im Staatsgebiet lebenden Menschen sowie der verfassungsmäßigen Grundordnung angeführt. Für die Erfüllung insbesondere der Aufgaben der erweiterten Gefahrenforschung und des vorbeugenden Schutzes vor wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen ermöglicht der Entwurf bestimmte Ermittlungsmaßnahmen. In Bezug auf Datenanwendungen führen die Erläuterungen aus, dass diese nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Qualität der darin enthaltenen Daten hoch gehalten wird. Demnach ist daher eine verlässliche und handhabbare Qualitätssicherung unerlässlich und sollen Daten, bevor und während sie in der Datenanwendung verarbeitet werden, vor allem auch auf ihre Richtigkeit geprüft werden (vgl. Seite 6 letzter Absatz der Erläuterungen). In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die zur Wahrnehmung der Aufgabe des Staatsschutzes erforderliche Richtigkeit der Daten im Melde- und Passwesen, die gemäß § 2 Abs. 2 SPG im Rahmen der Sicherheitsverwaltung erhoben werden, derzeit aus den folgenden Gründen nicht vollständig gewährleistet werden kann:

Zum Meldegesetz 1991

Die Behörden in Wien sind regelmäßig mit Scheinanmeldungen mit rechtswidrigem bzw. kriminellem Hintergrund konfrontiert und entspricht insoweit das Melderegister in diesen Fällen nicht den faktischen Gegebenheiten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass hiervon die meisten Meldebehörden in Österreich betroffen sind. Diese Problematik könnte durch marginale gesetzliche Anpassungen eingedämmt bzw. sogar vermie-

4 von 6

den werden. Weiters wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass es den Meldebehörden nach der geltenden Rechtslage regelmäßig nicht gestattet ist, Daten über erkannte Fälle von Scheinanmeldungen an andere maßgebliche Stellen zu übermitteln, und auch insoweit die Hintanhaltung rechtswidriger Aktivitäten massiv erschwert wird.

Derzeit ist es insoweit sehr einfach, eine Scheinanmeldung vorzunehmen, als – bei geringem Risiko einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit – nur eine Unterkunftgeberin bzw. ein Unterkunftgeber für eine existierende Adresse "erfunden" werden muss. Den Meldebehörden in den österreichischen Gemeinden stehen gemäß § 3 Meldegesetz 1991 zum Nachweis der tatsächlichen Unterkunftnahme nur der Name und die Unterschrift der (oftmals aber nicht existenten) Unterkunftgeberin bzw. des (oftmals nicht existenten) Unterkunftgebers auf dem vom Bund vorgegebenen Formular (Meldezettel) zur Verfügung.

Eine eingehende Prüfung dieser Bestätigungen der Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auf den Meldezetteln ist den Meldebehörden derzeit nur möglich, wenn auf Grund von der Meldebehörde bekannt gewordenen Vorfällen in der Vergangenheit begründete Zweifel an der tatsächlichen Unterkunftnahme bestehen. Weiters ist die Möglichkeit, im Melderegister personenbezogene Hinweise zu verdaten, um angesichts früherer Vorfälle Scheinmeldungen hintanzuhalten, gemäß § 14 Abs. 3 Meldegesetz 1991 auf Fälle einer Anmeldung ohne Unterkunftnahme ohne Wissen der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers, die zu einer amtlichen Abmeldung geführt hat, beschränkt. Bei sonst unauffälligen Adressen und Personen, die nicht schon von Behörden gesucht werden, kann es Jahre dauern, bis diese Fälle – wenn überhaupt – der Meldebehörde bekannt werden.

Gerade auch im Lichte des Staatsschutzes wird daher ersucht, geeignete Regelungen zu schaffen, um gegen derartige Verhaltensweisen effizienter vorgehen zu können. Als einfaches und mit geringstem Verwaltungsaufwand verbundenes Mittel könnte beispielsweise in § 3 Meldegesetz 1991 vorgesehen werden, dass bei der Anmeldung an einer Unterkunft ein zusätzlicher Nachweis über die tatsächliche Möglichkeit, die Unterkunft zu bewohnen, beizubringen ist (z. B. Vorlage eines Mietvertrags, Bestätigung einer über einen Mietvertrag verfügenden Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners). Die Meldebehörden sollten jedenfalls die rechtliche Basis haben, die Angaben der sich anmeldenden Personen auch ohne besonderen Grund zu überprüfen. Darüber hinaus

21/SN-110/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

5 von 6

sollten die Möglichkeiten, im Melderegister personenbezogene Hinweise zu verdaten, zumindest auf bei Zusammenwirken von Unterkunftnehmerin bzw. Unterkunftnehmer und Unterkunftgeberin bzw. Unterkunftgeber erfolgten Scheinanmeldungen ausgeweitet werden.

Zur Hintanhaltung rechtswidriger Aktivitäten wäre bei Verdacht auf Übertretung von Rechtsvorschriften eine eindeutige rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus dem Meldeverfahren an die von diesen Rechtsvorschriften berührten Stellen zweckmäßig. Nicht immer reichen die Verdachtsmomente aus, um eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln oder eine verwaltungsstrafrechtliche Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus reichen solche Anzeigen alleine keineswegs aus, um die Information aller rechtswidrig Geschädigten zur Wahrung ihrer Rechte sicherzustellen.

Zum Passgesetz 1992

Die österreichischen Passbehörden sind wiederholt damit konfrontiert, dass Personen die Neuausstellung eines Reisepasses unter Angabe einer falschen Identität herbeiführen wollen. Dies erfolgt unter Vorlage unrichtiger bzw. gefälschter Dokumente. Teilweise befinden sich diese Personen auch im Besitz eines Reisepasses, der für jene Person ausgestellt wurde, mit deren Identität diese Personen nunmehr auftreten.

Auf Grund der Bestimmung des § 22a Abs. 5a Passgesetz 1992 verfügen das Identitätsdokumentenregister und die darauf zugriffsberechtigten Passbehörden derzeit nicht mehr über die anlässlich der Ausstellung eines Reisepasses erstellten Papillarlinienabdrücke. Ebenso ist es den Passbehörden nicht gestattet – sofern ein Reisepass anlässlich eines Antrages auf Neuausstellung vorgelegt wird – die auf dem vorgelegten Reisepass gespeicherten Papillarlinienabdrücke zur eindeutigen Identifikation des Antragstellers vergleichend heranzuziehen.

Durch eine dauerhafte Aufbehaltung der Papillarlinienabdrücke und der Schaffung der Möglichkeit eines Papillarlinienabgleiches durch die Passbehörden könnte ein Identitätsbetrug bei Neuausstellung eines Reisepasses weitestgehend vermieden werden. Zumindest aber sollte für die Passbehörden die Möglichkeit eines Papillarlinienvergleiches im Hinblick auf einen von einer Person im Zuge einer Neuausstellung vorgelegten Reisepass bestehen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen erscheint eine gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeiten auch datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Es wird daher angeregt, die gesetzlichen Grundlagen für diese Vorgehensweise der Passbehörden in das Passgesetz 1992 aufzunehmen bzw. dieses entsprechend zu ändern.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger Obermagistratsrätin Mag. Andrea Mader Senatsrätin

Ergeht an:

- 1. Präsidium des Nationalrates
- 2. alle Ämter der Landesregierungen
- 3. Verbindungsstelle der Bundesländer
- 4. MA 62 (zu MA 62 - I/272081/2015) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur